

Zahl: 15 K-31/3/99

Antrag vom 08.01.1999

Antragsteller: Volvo Trucks Austria
Pischeldorferstr. 93
9020 Klagenfurt

Hersteller	Volvo Trucks Göteborg (SWE)		
Typenbezeichnung	FH16 520 4x2		
Fahrgestellnummer	YV2A4BA1XA292876		
Motorcode	D16B520EC96		
Art des Fahrzeuges und des Aufbaues	Sattelzugfahrzeug, 2-achsig		
Sitzplätze	2		
Fahrzeugklasse	N3		
Eigengewicht	7.120 kg		
hö.zul. Belastung	10.870 kg		
hö.zul. Gesamtgewicht	17.990 kg		
hö.zul. Sattelast	10.730 kg		
Höchstgewicht	20.000 kg		
hö.zul. Achslast	7.100/11.500 kg		
Achshöchstlast	7.100/13.000 kg		
Stützlast	kg		
größte Anhängelast	gebremst	kg	
	ungebremst	kg	
Höchstgew. d. Fzg.komb.	44.000 kg		
Motorart	Diesel, Turbo		
Hubraum	16.120 ccm		
Leistung	382/1.800 kW b.U./min		
Abgasregelung	EWG 88/77-96/1		
Absorptionskoeffizient	0,99 m ⁻¹		
Betriebsgeräusch	Regelung	EWG 70/157-92/97	
	Fahrt	80 dB(A)	Stand 86/1.350 dB(A)b.U./min
Kraftübertragung	12 Gang auf HR		
Betriebsbremse	Druckluft, ABV		
Feststellbremse	Federspeicher, 2. Achse		
Hilfsbremse	Feststellbremse		
Verlangsamereinrichtung	Motorstaubremse		
Reifen	VA 315/80R22,5 156/150L	Felgen	9,00x22,5
	HA 315/80R22,5 x2		9,00x22,5 x2

Länge	6.100 mm
Breite	2.500 mm
Höhe	3.265 mm
Radstand	3.800 mm
Spurweite	2.028/1.835 mm
Anhängevorrichtung	Sattelkupplung JSK 37C D-Wert = 152 kN
Kraftstoffverbrauch	l/100 km
Bauartgeschwindigkeit	begrenzt 85 / 129 km/h
Erstzulassung	
Sonstige Angaben	
Abstand „a“ = 4.500 mm	

Auflagen

1. Die an der Hinterseite des Fahrzeuges anzubringende Kennzeichentafel muß einzeln ausgeführt sein.
2. Neben den Kennzeichentafeln des Fahrzeuges ist je eine kreisrunde, gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem Buchstaben „H“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar anzubringen.
3. Im Bereich des Lenkerplatzes muß die höchste Geschwindigkeit, die wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein.

Die angeführte Ausnahmegenehmigung gem § 34 KFG 1967 in Verbindung mit § 22 b KDV 1967 bezieht sich auf die Abweichung von den Bestimmungen des § 7(1) KFG 1967 idgF.

Bildliche Darstellung des Fahrzeuges umseitig.

Die Verwaltungsabgabe von S 1.200,- wurde entrichtet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Klagenfurt, 08.01.1999

Für den Landeshauptmann:

J. G. G. G.